

Online-Vortrag
am 19.01.2022

**Nachteilsausgleich für Schüler*innen –
Spannungsfeld zum Aufgabenbereich der
Schulbegleitung**

**Referent: Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Allgemeines zum Nachteilsausgleich für Schüler*innen mit Behinderung

- Der Nachteilsausgleich (NTA) dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile und stellt keine Bevorzugung des jeweiligen Schülers dar.
- Bei Leistungsanforderungen dienen differenzierte organisatorische und methodische Angebote dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen.
- Die fachlichen Anforderungen dürfen hierbei jedoch nicht geringer bemessen werden. Sie müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren.
- Das Grundgesetz ist die oberste Handlungsnorm, von der ein Nachteilsausgleich abzuleiten ist, Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 **„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“**

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

- Die Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Bundesländern für den Bereich Schule enthalten zumeist die Formulierung, dass die Art und Weise eines Nachteilsausgleichs **von den Umständen des Einzelfalles abhängt**.
- Gleichwohl liegt ein **unbedingter Rechtsanspruch** vor, dessen Gewährung **nicht** in das Ermessen der Schule oder des Prüfungsamtes gestellt ist. Den Nachteilsausgleich allerdings mit Leben zu füllen, stellt eine pädagogische Aufgabe dar.
- Es liegen **keine abschließenden** Positiv- bzw. Negativkataloge bezüglich genauerer Maßnahmen vor, wohl aber exemplarische Aufzählungen.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Definition des Nachteilsausgleichs

- (1) Die Anforderung/der Arbeitsauftrag wird in der Durchführung modifiziert.
- (2) Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt; d.h. das Bildungsziel darf nicht herabgesetzt werden.
- (3) Die Festlegung eines Nachteilsausgleichs wird von den beteiligten Lehrkräften/der Prüfungsinstanz vollzogen. Er ist immer individueller Art.

Beispiel: Aufstellen einer Sichtschutzwand im Rahmen einer mündlichen Prüfung beim mittleren Schulabschluss für einen Schüler mit Asperger-Autismus

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Fazit: Der Nachteilsausgleich stellt immer eine individuelle Lösung dar (vgl. dazu „Nachteilsausgleich aus pädagogischer Perspektive“, Nina von Zimmermann und Dr. Peter Wachtel, SVBI 11/2013, S. 449-552)

„Für die Fülle der möglichen Einzelfälle kann es nur einen Rahmen geben, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall gemeinsam getroffen werden können. Das Spektrum der Möglichkeiten liegt innerhalb der Vorgabe, der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen.“

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Bsp.: Baden-Württemberg: Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen, VwV vom 8. März 1999, Az.: IV/1-6500.333/61 Zuletzt geändert durch VwV vom 22.08.2008 (...)

Gültige Fassung der Verwaltungsvorschrift unter folgendem Link
<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Lesehilfe zur Verwaltungsvorschrift BW durch das Schulamt Rastatt
<http://schulamt-rastatt.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung/Nachteilsausgleich>

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

- Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengleichheit. (...) Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach **Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich"**.
- **Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen.** Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen; der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt, **dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist.**

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

- Insofern kann es auch rechtlich geboten sein, Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen. Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende Anspruch zur Differenzierung muss aber - wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler - eine Grenze finden: Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht eigens für einzelne Schüler herabgesetzt werden.

→ Welche Sache? Das ist etwas unklar formuliert. Bezogen auf die Kernanforderungen des Bildungsgangs? Bezogen auf das Bildungsziel? Einfaches Beispiel: Ein Schüler mit Körperbehinderung mit Bildungsgang Abitur wird im Fach Sport eine individuelle Herabsetzung der Anforderungen im Sport als Nachteilsausgleich beanspruchen können. Sport gehört nicht zu den Kernanforderungen des Bildungsgangs Abitur

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

→ Anmerkung: Die Lesehilfe in BW hebt den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes hervor, und stellt ihn neben das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen nach Art. 3 Abs. 3

- Die Hilfestellungen für den Schüler ebnet ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen nicht erlassen werden.
- Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt daher das Anforderungsprofil (Welches Anforderungsprofil? Das muss im konkreten Fall näher beleuchtet werden) unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen.
- Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

- Zum einen können die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen.
- Daneben sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine Anpassung der Arbeitszeit oder durch die Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen.
- Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.
- Im Rahmen des Nachteilsausgleiches ist es insoweit auch möglich von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung abzuweichen.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

- Solche besonderen, auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt; in den beruflichen Schulen sind sie nur möglich, soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind (→ Die spezifischen Ausbildungsziele müssen näher beleuchtet werden)
- Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters,
- ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

- Die betroffenen Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches können in der Klasse begründet und erläutert werden
- Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt

(Anders beim Notenschutz: Urteil des BVerwG vom 29.07.2015 Az. 6 C 35.1.....Die Gewährung von Notenschutz kann zur Wahrung der Chancengleichheit und der Aussagekraft des Abschlusszeugnisses dort vermerkt werden.....)

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

- Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil (→ **Bildungsgang?**) ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden Ermessensspielräumen (**aber kein Ermessen bezüglich des Ob des Nachteilsausgleiches --> Rechtsanspruch!**) gemildert werden, insbesondere bezüglich
 - Nachlernfristen
 - Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen
 - zusätzliche Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen
 - Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen
 - oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Ein Beispiel für die Fülle der Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Schüler*innen mit Autismus vgl. Handreichung der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg (2013) S. 21 ff.

Sprachen

Im Bereich der Sprachen werden Entwicklungsbeeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung besonders deutlich. Eigenheiten in der Sprache (Wortwahl, Satzmuster) sind oft kennzeichnend für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich im Umgang mit literarischen Texten, bei denen Verhaltensweisen, Äußerungen anderer Personen oder soziale Beziehungen interpretiert bzw. metaphorische Ausdruckweisen adäquat gedeutet werden müssen.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Derartige Aufgaben setzen Fähigkeiten zur sprachlichen Dekodierung und zur Empathie voraus, die aufgrund der Autismus-Spektrum-Störung in besonderer Weise beeinträchtigt sind. Dies kann zu Problemen auch in anderen Fächern führen, in denen solche Interpretationsleistungen gefordert sind (z. B. Religion / Ethik / Philosophie, Theater).

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Vor diesem Hintergrund bieten sich u.a. folgende Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs an:

- in der Textproduktion bei Nacherzählungen, Inhaltsangaben und Vorgangsbeschreibungen und im Unterricht hierzu besondere Strukturierungshilfen für die Erstellung dieser Texte anbieten,
- bei der Erstellung von Texten mit stark interpretierendem Charakter (Charakteristik, Interpretationen von Prosa und Lyrik) und im Unterricht hierzu besondere Hilfsmittel einsetzen (z. B. Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern),
- Aufgabenstellungen in Klausuren so anlegen, dass auch eine eher sachorientierte argumentative Auseinandersetzung mit einem Text ermöglicht wird.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

§ 112 SGB IX, Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Grundsatz:

1. Kernbereich der Beschulung

Die (nachrangige) Eingliederungshilfe ist dann nicht zuständig, wenn es um den **Kernbereich** von Beschulung geht:

das Bereitstellen des Schulsystems, insbesondere die Stoff- und Wissensvermittlung

Das bleibt eine vorrangige Aufgabe der Schule.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

2. Außerhalb des Kernbereichs

Die Eingliederungshilfe bleibt auch in Zukunft in der Verantwortung, zusätzliche (auch pädagogische) Hilfen für Schüler mit Behinderungen für eine gelingende Schulbildung zu finanzieren

- wenn die Kinder diese Hilfe benötigen
- und die Schule als (vorrangiges) System diese tatsächlich nicht bereitstellt

Auch eine ideal gedachte „inklusive Schule“ kann in der Realität nicht alle Einzel-Bedarfe von Schülern mit Behinderung abdecken.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

„Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

§ 112 Satz 3 SGB IX: „Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den **Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.**“

Alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer geeigneten Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mindern

→ Schulbegleitung, Autismustherapie, Fahrtkosten für die Zurücklegung des Weges zur Schule

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

§ 112 Satz 5 SGB IX, Hilfsmittel zur Teilhabe an Bildung

„Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann.

.....

Beispiel: Ein spezielles digitales Lesegerät für eine/n Schüler/in mit Autismus, das für Unterrichtszwecke benötigt wird.

→ weiterhin Zuständigkeiten anderer Leistungsträger, insbesondere Krankenkasse; Eingliederungshilfe bleibt nachrangig

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Eingliederungshilfe im Kinder- und Jugendhilferecht

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (nur) seelischen Behinderungen erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII (in der Fassung seit 1.1.2020) i.V.m. § 41 SGB VIII **nach Art und Form dieselben Leistungen, die im SGB IX vorgesehen sind**, insbesondere zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

- Die Eingliederungshilfe unterstützt - kurz gefasst - **den individuellen Teilhabebedarf des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung seiner behinderungsbedingten Besonderheiten**
- Eine pauschale Stundenzahl für Schulbegleitung gibt es nicht !
- Der Bedarf muss in jedem Fall individuell ermittelt werden.
- Schulbegleitung ist nicht nur bei Regelbeschulung möglich, sondern im Bedarfsfall auch bei Förderbeschulung.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen des Schülers mit Behinderung. In vielen Fällen kann die Schulbegleitung die Verhaltensweisen des Schülers positiv beeinflussen und insbesondere die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst ermöglichen.

Die Schulbegleitung darf im Unterricht **keine** Aufgaben der didaktisch verantwortlichen Lehrperson wahrnehmen, die zum sogenannten „**Kernbereich**“ der pädagogischen Arbeit gehören, insbesondere

- die Anpassung und Modifizierung des Unterrichtsstoffes
- die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes
- die Organisation des Unterrichtsgeschehens für alle Schüler*innen

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Die Rechtsprechung ordnet folgende Tätigkeiten als typische Aufgaben der Schulbegleitung ein

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschüler/innen
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit der Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Den Kernbereich berühren alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste nicht, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Schüler das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann

(siehe S. 53 Broschüre Schulbegleitung der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, Stand Oktober 2021)

Was gilt in Prüfungssituationen?

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Allgemeines zur Aufsichtspflicht

- Grundsätzlich hat die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten, § 1626 BGB, in der Regel die Eltern. Diese können die Aufsichtspflicht im Wege (vertraglicher) Vereinbarung auf Dritte übertragen.
- In der Schule gilt die Aufsichtspflicht als pädagogische Aufgabe und ist grundsätzlich von den Lehrkräften wahrzunehmen.
- Die Schulbegleitung hat im Rahmen der Erbringung der Eingliederungshilfe aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine Aufsichtspflicht gegenüber dem Schüler, diese wird durch das Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis konkretisiert.
- Für die Zeit des Schulbesuchs einschließlich Pausen und Raumwechsel steht allerdings die Schule in der Primärverantwortung zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Hat die Schule eine Weisungsbefugnis gegenüber einem Schulbegleiter?

§ 41 SchG BW Aufgaben des Schulleiters

(3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

→ Das Rechtsverhältnis zwischen Schulleitung und Schulbegleiter*innen, die nicht beim Schulträger angestellt sind, ist somit – abgesehen von den allgemein geltenden Rechten und Befugnissen der Schulleitung (z. B. aus dem Hausrecht, vgl. § 41 Abs. 1 SchG BW) – nicht näher geregelt.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Schlussfolgerung bzw. These:

- Die Schulbegleitung darf in Prüfungssituationen nur soweit unterstützend agieren, soweit es an die Prüfungsinstanz (Lehrer*in/Schule/Prüfungsamt) transparent kommuniziert ist bzw. eine ausdrückliche Vereinbarung vorliegt.
- Diese Schlussfolgerung beinhaltet allerdings eine gewisse Rechtsunsicherheit → Die Benotung einer Leistung mit Auswirkungen auf ein Jahres- bzw. Abschlusszeugnis führt zu einem Verwaltungsakt, der nur im zweiseitigen Rechtsverhältnis Schüler*in/Schule bzw. Prüfungsinstanz ergeht. Die Schulbegleitung ist von diesem Verwaltungsakt nicht betroffen.
- Wenn eine Schulbegleitung verbotenerweise in einer Prüfungssituation unterstützend agiert, treffen die nachteiligen Folgen des Verwaltungsakts (Zum Beispiel „Prüfung nicht bestanden“) nur den Schüler. Bisher ist (zumindest dem Referent) kein solcher Fall bekannt.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Arbeitnehmerhaftung der Schulbegleitung für berufliches Fehlverhalten in Form einer „verbotenen“ Unterstützung des Schülers in einer Prüfungssituation?

- nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz denkbar
- Das ist allerdings nach Auffassung des Referenten ein unwahrscheinlicher Fall.
- In der Regel wird man eine Gutgläubigkeit der Schulbegleitung in einer Prüfungssituation unterstellen dürfen.
- Bisher ist (zumindest dem Referent) kein solcher Fall einer Arbeitnehmerhaftung bekannt.

Nachteilsausgleich / Spannungsfeld Schulbegleitung

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !